

(Änderungen in **Fettdruck und kursiver Schrift**; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind durchgestrichen und unterstrichen~~)

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der HFV, seine Mitglieder, Spieler **oder Spielerinnen** und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA, der UEFA, des DFB und des NFV unterworfen.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) ~~Er~~**Der HFV** ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entgegen. Dieses gilt ebenso für jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der 2. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- den Fußballsport, Futsal ~~und~~, Beachsoccer **und eFootball** in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Fußballsport, **Futsal, Beachsoccer und eFootball** in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,

Der 6. Spiegelstrich wird neu eingefügt:

- **die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, Beobachter / Beobachterinnen,**

Die Spiegelstriche 8 bis 12 werden wie folgt neu gefasst:

- den Fußballsport als Futsal, Beachsoccer, **eFootball** oder andere alternative Fußballformen zu ermöglichen,
- den Fußballsport, Futsal ~~und~~, Beachsoccer **und eFootball** als Freizeit- und Breitensport zu ermöglichen,
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- die Pflege und Förderung fairen Verhaltens (Fairplay), aller am Fußball, Futsal ~~und~~, Beachsoccer **und eFootball** sowie aller alternativer Spielformen beteiligten Personen,
- soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, insbesondere durch die Vermittlung von Werten im und durch den Fußball, Futsal ~~und~~, Beachsoccer **und eFootball** sowie aller alternativer Spielformen unter besonderer Berücksichtigung
  - der Pflege und Förderung von Vielfalt, Integration und ~~Toleranz~~ **Anerkennung**,
  - der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen ~~der~~ **einer behaupteten** „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion

oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,

- der Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt,
- der Gleichstellung von Mann und Frau.
- **die Förderung von Fußballangeboten im Rahmen der Inklusion**

### § 3 Gemeinnützigkeit

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Mittel des HFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des HFV erhalten, die nicht der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dienen. Etwaige Erträge werden **gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung** einer Rücklage zugeführt, ~~wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.~~

### § 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz

Abs. 1b wird wie folgt neu gefasst:

- b.) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden verfolgt. Als Strafen und Nebenstrafen sind zulässig:
- Verwarnung
  - Verweis
  - Geldstrafe gegen Spieler/**Spielerinnen** bis zur Höhe von EUR 10.000,00; im Übrigen bis zu EUR 20.000,00
  - Sperre von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Spielern oder Spielerinnen und Mannschaften auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
  - Streichung von der Schiedsrichterliste oder Schiedsrichterinnenliste
  - Verbot, ein Verbands- und Vereinsamt zu bekleiden, und zwar auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
  - Aberkennung von Punkten
  - Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
  - Versetzung in eine tiefere Klasse
  - Platzsperre
  - Platzverbot für Personen
  - Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
  - Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
  - Ausschluss vom Spielbetrieb
  - Ausschluss aus dem HFV gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

Gegen Minderjährige können Geldstrafen nicht verhängt werden, jedoch sind Ordnungsstrafen zulässig.

Die Strafen und Nebenstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsstrafen, die gegen Einzelpersonen bzw. gegen Mannschaften verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der **oder die** Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, in Anspruch nehmen. Sperrern können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

Abs. 1d wird wie folgt neu gefasst:

- d.) Gebühren, Verfahrens- und sonstige Kosten können dem **oder der** Betroffenen unter Mithaftung des Vereins, dem sie zum Zeitpunkt der Tat angehört haben, auferlegt werden.

Abs. 2f wird wie folgt neu gefasst:

- f) Der Verband veröffentlicht personenbezogene Daten ~~auf seiner Internet-Homepage~~ **in seinen Mitteilungsorganen**, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist. Die Daten können zur Erfüllung des Verbandszweckes in das DFBnet eingestellt werden und auf fussball.de veröffentlicht werden.

Abs. 2g wird wie folgt neu gefasst:

- g) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung des **oder der** Betroffenen bzw. seines **oder ihres** gesetzlichen Vertreters bei **vor** der Datenerhebung eingeholt **einzuholen**. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. **Werden durch Vereine bzw. Vereinsmitarbeiter oder Vereinsmitarbeiterinnen stellvertretend für den Verband personenbezogene Daten erhoben, so ist hierzu die Einwilligung des oder der Betroffenen bzw. der gesetzlichen Vertreter vor der Datenerhebung einzuholen.**

Abs. 2g wird wie folgt neu gefasst:

- h) Personenbezogene Daten werden nach Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung bzw. anderem, dem HFV schriftlich mitgeteiltem Grund, z.B. Vereinsaustritt, im datenschutzrechtlichen Sinne gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Diese Daten werden solange beim HFV aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche oder andere Vorschriften des HFV, HSB, NFV oder DFB erforderlich ist. In jedem Fall ~~unterbleibt~~ **unterbleiben** jedwede weitere Übermittlung und Veröffentlichung. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung oder Übermittlung bleiben hiervon unberührt.

## § 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensports ~~werden~~ **können** durch eine Freizeit- und Breitensport-Ordnung geregelt **werden**.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) **In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Präsidiums zudem Vereine oder Mannschaften, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, in den Spielbetrieb aufgenommen werden, soweit durch die Aufnahme des Vereins oder der Mannschaft in besonderer Art und Weise die in § 1 und 2 genannten Zwecke und Aufgaben erfüllt werden.**

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Nach Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten. Das Nähere ~~regelt~~ **regeln** die ~~Finanzordnung~~ **Finanzleistungen**.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft und andere Verbandsehrungen

Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, ~~die sich um den Fußballsport, Futsal und Beachsoccer Verdienste erworben haben,~~ wird in der Ehrungsordnung geregelt.

## § 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Vereine sind als Mitglieder im HFV die Träger des Fußballsports, des Futsal ~~und~~, des Beachsoccer **und des eFootballs**. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

## § 13 Die Organe des HFV sind:

Abs. d wird wie folgt neu gefasst:

- d) die Ausschüsse
- der Spielausschuss (SPA),
  - der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
  - der ~~Verbands-Jugend-Ausschuss~~ **Verbands-Jugendausschuss** (VJA),
  - der ~~Verbands-Lehr-Ausschuss~~ **Verbands-Lehrausschuss** (VLA),
  - ~~der Ausschuss für Fußballentwicklung (AFE),~~
  - der ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss** (VSA),
  - ~~der Ausschuss für Sportanlagen,~~

## § 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der HFV hält alle zwei Jahre im 1. Halbjahr eine als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung ab. Der Termin ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin über das Mitteilungsorgan bekannt zu geben.  
Das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan einzuladen. Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch den Präsidenten / **die** Präsidentin oder Vizepräsidenten / Vizepräsidentin sowie ein weiteres Mitglied des Präsidiums zu beurkunden.

## § 15 Stimmrecht

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. ~~Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verbandsgerichts ist nicht stimmberechtigt.~~

**§ 16 Aufgaben**

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl folgender Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen:
    - Präsident / Präsidentin,
    - Vizepräsident / Vizepräsidentin,
    - Schatzmeister / Schatzmeisterin,
    - Beisitzer / Beisitzerin,
    - ~~Beisitzer / Beisitzerin für Sicherheitsfragen,~~
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Spielausschusses,
    - Vorsitzender / Vorsitzende des ~~Verbands-Lehr-Ausschuss~~ **Verbands-Lehrausschusses**,
    - ~~Vorsitzender / Vorsitzende des Ausschusses für Fußballentwicklung,~~
    - ~~Vorsitzender / Vorsitzende des Ausschusses für Sportanlagen,~~
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Verbandsgerichtes,
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Sportgerichtes,
  - b) ~~die Wahl von zwei Kassen- und zwei Ersatzkassenprüfern / Ersatzkassenprüferinnen,~~  
**die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Revisionsstelle und der Revisoren / Revisorinnen,**
  - c) die Bestätigung folgender Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen, die auf dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung der Frauen und Mädchen und der Fachversammlung der Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen gewählt werden:
    - Vorsitzender / Vorsitzende des ~~Verbands-Jugend-Ausschuss~~ **Verbands-Jugendausschusses** (VJA),
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
    - Vorsitzender / Vorsitzende des ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschusses** (VSA),

wird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,

.....

**§ 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
  - b) Genehmigung des Protokolls des vergangenen Verbandstages,
  - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse,
  - d) Bericht der ~~Kassenprüfer / Kassenprüferin~~ **Revisionsstelle**,
  - e) Entlastungen,
  - f) Neuwahl des Präsidiums und der Vorsitzenden ~~/ der Vorsitzenden~~ der in § 16 Abs. ~~2~~ **3** a genannten Ausschüsse und Gerichte,

- g) Bestätigung der Vorsitzenden ~~/ der Vorsitzindin~~ der in § 16 Abs. 2 **3** c genannten Ausschüsse,
- h) ~~Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferin und Ersatzkassenprüfer / Ersatzkassenprüferin,~~  
**Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Revisionsstelle und der Revisoren / Revisorinnen**
- i) Genehmigung der Haushaltspläne,
- j) Anträge,
- k) Verschiedenes.

## § 18 Wahlen

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:
  - a) der Präsident / die Präsidentin,  
~~der Beisitzer / die Beisitzerin für Sicherheitsfragen,~~  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Spiel-Ausschusses,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des ~~Verbands-Jugend-Ausschuss~~ **Verbands-Jugendausschusses**,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,  
~~der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses für Sportanlagen~~  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Sportgerichtes.

Auf dem ~~darauf folgenden~~ **darauffolgenden** Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin,  
der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,  
der Beisitzer / die Beisitzerin,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses,  
~~der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses für Fußballentwicklung,~~  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschusses**,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbandsgerichtes.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Die Amtsdauer der vom Verbandstag gewählten bzw. bestätigten Präsidiumsmitglieder, **sowie der Gerichtsvorsitzenden** (§§ 16 Abs. 2 **3** a und Abs. 2 **3** c) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ~~Präsidiums-Mitgliedes~~ **Präsidiumsmitgliedes** ergänzt sich das Präsidium selbst. Der Nachfolger / **die** Nachfolgerin hat sich auf dem nächsten Verbandstag zur Wahl bzw. zur Bestätigung zu stellen. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.

Abs. 9 wird neu eingefügt:

- (9) **Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Sportgerichts, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle setzt das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin kommissarisch ein. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.**

## § 19 Anträge

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder vom zuständigen Fußballabteilungsleiter / von der zuständigen Fußballabteilungsleiterin (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, **Futsal, Beachsoccer, eFootball**) zu unterzeichnen.

## § 22 Zusammensetzung des Präsidiums

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Präsidium des HFV besteht aus
- dem Präsidenten / der Präsidentin,
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin,
  - dem Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
  - dem Beisitzer / der Beisitzerin,
  - ~~- dem Beisitzer / der Beisitzerin für Sicherheitsfragen~~
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Spielausschusses,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des ~~Verbands-Jugend-Ausschuss~~ **Verbands-Jugendausschusses**,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbands-Lehrausschusses,
  - ~~- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung,~~
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschusses**,
  - ~~- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Ausschusses für Sportanlagen,~~
  - ~~- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,~~
  - ~~- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Sportgerichtes,~~
  - dem Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- ~~(3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbandsgerichts und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Sportgerichts sind Präsidiumsmitglieder mit beratender Stimme. Soweit andere Ausschussvorsitzende als Mitglieder von Rechtsorganen bei Entscheidungen des Präsidiums betroffen sind, haben diese ebenfalls nur beratende Stimmen.~~
- (3) **Soweit Ausschussvorsitzende als Mitglieder von Rechtsorganen bei Entscheidungen des Präsidiums betroffen sind, haben diese nur beratende Stimmen.**

**§ 24 Aufgaben des Präsidiums**

Abs. 4 wird neu eingefügt:

- (4) **Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich als Verbandsausschuss in folgender Zusammensetzung und lädt entsprechend dazu ein:**
- **Präsidium**
  - **alle Ausschussvorsitzenden**
  - **Vorsitzender / Vorsitzende der Revisionsstelle**
  - **Vorsitzende der Jugend-Fachausschüsse**
  - **alle Kommissionsvorsitzenden**
  - **alle Beauftragten im HFV**
  - **alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des DFB und NFV für den HFV, die durch den DFB berufen oder durch den DFB-Bundestag gewählt worden**
  - **Vorsitzende Rechtsorgane (Verbandsgericht, Sportgericht, Jugend-Rechtsausschuss)**
  - **leitender Verbandssportlehrer**
  - **weitere Teilnehmer auf Grund Beschluss des Präsidiums**

§ 25 erhält folgende neue Überschrift:

**§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane**

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich
- a) für den Spielausschuss, ~~den Ausschuss für Sportanlagen, den Ausschuss für Fußballentwicklung~~ sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit die jeweiligen Ausschuss- und Gerichts-Vorsitzenden oder Ausschuss- und Gerichts-Vorsitzende
  - b) für den ~~Verbands-Jugend-Ausschuss~~ **Verbands-Jugendausschuss** die Mitgliedsvereine auf dem Jugend-Verbandstag (§ 36) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitzende oder die Ausschuss-Vorsitzende
  - c) für den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung (§ 36) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitzende oder die Ausschuss-Vorsitzende
  - d) für den ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss** die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse auf der Fachversammlung (§ 36) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitzende oder die Ausschuss-Vorsitzende.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Das Vorschlagsrecht für die Berufung von ~~zwei~~ **drei** der sieben Beisitzer des Verbands- Lehrausschusses haben die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag. Das Vorschlagsrecht für die verbleibenden Beisitzer haben für je einen weiteren Beisitzer oder einer weiteren Beisitzerin der Spielausschuss, der Verbands-Jugendausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, ~~der Ausschuss für Fußballentwicklung~~ sowie der Verbands-Schiedsrichterausschuss.



Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für zwei Jahre berufen. ~~Erneute Berufung ist zulässig~~ **Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.**

Abs. 10 wird neu eingefügt:

- (10) **Das Präsidium kann eigene Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden durch das Präsidium für zwei Jahre berufen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.**

Abs. 10 wird Abs. 11 und wie folgt neu gefasst:

- (11) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Ausschüsse **und Kommissionen** Teile der Aufgaben des Präsidiums, ~~oder~~ der Ausschüsse **oder Kommissionen** auf hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des HFV übertragen.

## § 26 Spielausschuss

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. **Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.**

## § 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. **Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.**

## § 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen zuzüglich der Vorsitzenden der Jugend-Fachausschüsse. **Der Verbands-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.**

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der ~~Verbands-Jugend-Ausschuss~~ **Verbands-Jugendausschuss** übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV (§ 5 Abs. 2 c) bestimmt ist.

## **§ 29 ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)****

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss** besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. **Der Verbands-Schiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.**

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss** ist für alle Schiedsrichteransetzungen und Schiedsrichterinnenansetzungen zu allen Spielen auf der Ebene des HFV zuständig. Der ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss** ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter-Beobachter / Schiedsrichter-Beobachterinnen / Schiedsrichterinnen-Beobachter / Schiedsrichterinnen-Beobachterinnen. Er regelt die Tätigkeiten von Schiedsrichter-Beobachtern / Schiedsrichter-Beobachterinnen / Schiedsrichterinnen-Beobachter / Schiedsrichterinnen-Beobachterinnen. Er kann in diesem Zusammenhang Aufgaben an die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse übertragen.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der ~~Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss~~ **Verbands-Schiedsrichterausschuss** übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 d) des HFV bestimmt ist.

## **§ 30 Verbands-Lehrausschuss (VLA)**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbands-Lehrausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der **leitende** Verbandssportlehrer oder **die leitende** Verbandssportlehrerin ist Kraft seines / ihres Amtes beratendes Mitglied des VLA. **Das Verbands-Lehrausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.**

**§ 31 Ausschuss für Fußballentwicklung**

- ~~(1) Der Ausschuss für Fußballentwicklung besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen.~~
- ~~(2) Der Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Als Sachverständige können auch Mitglieder anderer Ausschüsse und / oder hauptamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen tätig werden.~~
- ~~(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:~~
- ~~a) Veränderungen aufzuzeigen und zukunftsfähige Angebote und Strategien für den HFV und seine Vereine zu entwickeln.~~
  - ~~b) Die Weiterentwicklung des Freizeit- und Breitensports im Fußball im Zusammenwirken mit den spielleitenden Ausschüssen auch nach teilweise frei gestalteten Regeln zu unterstützen und zu fördern.~~

**§ 32 Ausschuss für Sportanlagen**

- ~~(1) Der Ausschuss für Sportanlagen besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern oder Beisitzerinnen.~~
- ~~(2) Der Ausschuss für Sportanlagen ist zuständig für die Förderung der Ausrüstung und der Unterhaltung von Fußballsportanlagen.~~

§ 33 wird neu § 31:

**§ 33 § 31 Verbandsgericht**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Es ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt, ~~mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.~~

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ist in § 12 Abs. 1 c und Abs. ~~4~~ **5** der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV geregelt.

§ 34 wird neu § 32:

~~§ 34~~ § 32 Sportgericht

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern oder Beisitzerinnen. Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der die Aufgaben des Vorsitzenden / die die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Jugend-Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern oder Beisitzerinnen. Er kann zusätzlich bis zu 2 Jugendschöffen oder Jugendschöffinnen ohne Stimmrecht beiziehen. Er kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. ~~Der Jugendrechtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und~~ **Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Jugend-Rechtsausschusses wird vom Präsidium bestimmt. Der Jugend-Rechtsausschuss wählt** einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der die Aufgaben des Vorsitzenden / die die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt.

§ 35 wird neu § 33:

~~§ 35~~ § 33 Ehrengericht

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.  
Diese sind aus dem Kreis der Vorsitzenden des Verbandsgerichts, des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses sowie Mitgliedern dieser Gerichte zu vom Präsidium zu bestimmen **berufen**.

§ 36 wird neu § 34:

~~§ 36~~ § 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Jugend-Verbandstag und Fachversammlungen

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen der Frauen- und Mädchen sowie der Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen** statt.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sie werden jeweils vom Verbands-Jugend-Ausschuss **Verbands-Jugendausschuss** (VJA), dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) bzw. Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss **Verbands-Schiedsrichterausschuss** (VSA) sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der Jugend-Verbandstag wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VJA und schlägt dem Präsidium die Beisitzer oder Beisitzerinnen vor, von denen bis zu 6 berufen werden. Für die JFA werden ebenfalls Beisitzer oder Beisitzerinnen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.  
Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des AFM und schlägt dem Präsidium die Beisitzer oder Beisitzerinnen vor, von denen bis zu 6 berufen werden.  
Die Fachversammlung der Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen** wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu 6 Beisitzer oder Beisitzerinnen zur Berufung vor. Beruft das Präsidium einen vorgeschlagenen Beisitzer oder eine vorgeschlagene Beisitzerin nicht, so hat die Fachversammlung der Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen ein** erneutes Vorschlagsrecht.

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Jugend-Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbands-Jugend-Ausschuss **Verbands-Jugendausschusses** (VJA) haben je eine Stimme.

§ 37 wird neu § 35 und wird wie folgt neu gefasst:**§ 37 Kassenprüfer**

- ~~(1) Der Verbandstag bestimmt durch Wahl zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und zwei Ersatzkassenprüfer oder Ersatzkassenprüferinnen, die ihre Ämter jeweils bis zum folgenden Verbandstag wahrnehmen. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.~~

- ~~(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden~~

**§ 35 Revisionsstelle**

- (1) **Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Revisionsstelle und zwei weitere Mitglieder (Revisoren). Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Revisionsstelle können dreimal wiedergewählt werden. Es sollen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder (inkl. Vorsitzenden) gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Scheidet ein Mitglied der Revisionsstelle vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Revisionsstelle einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.**
- (2) **Die Revisoren dürfen anderen Organen, Ausschüssen oder Kommissionen des HFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Mindestens der Vorsitzende oder die Vorsitzende sollte zur Ausübung steuer-**

*und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.*

*Die Revisionsstelle führt ihre Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des HFV, indem sie zu diesem Zweck die Dienste eines unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüferin zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, nutzt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben oder zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisoren oder Revisorinnen beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen. Die Revisoren sind gehalten, mindestens zweimal jährlich ohne Ankündigung Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.*

- (3) *Die Revisoren oder Revisorinnen sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Revisionsstelle ist zeitnah Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Er bzw. Sie kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Revisionsstelle unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium Auskunft zu geben. Die Revisoren oder Revisorinnen unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung.*

*Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.*

§ 38 wird neu § 36:

~~§ 38~~ § 36 Geschäftsjahr

....

§ 39 wird neu § 37:

~~§ 39~~ § 37 Elektronischer Rechtsverkehr

§ 40 wird neu § 38:

~~§ 40~~ § 38 Mitteilungsorgan

§ 41 wird neu § 39:

~~§ 41~~ § 39 Auflösung des Verbandes